

Änderung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.1.1971

BESTANDSANGABEN	NACHR. ÜBERNAHMEN (UNVERB)	I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
<p>— Flurstücksgrenze</p> <p>— Eigentumsgrenze</p> <p>□ Vorhandene Bebauung</p> <p>⊗ Wirtschaftsgebäude</p> <p>• 79,97 Höhenangaben</p> <p>● ← ● Noch vorhandene 10 KV Leitung Durch Verkabelung zu ersetzen</p> <p>Höhen: Die angegebenen Höhen beziehen sich auf NN. Bezugspunkt ist der MB Punkt NR. 331 Havixteck 75,570m über NN</p>	<p>----- Geplante Eigentumsgrenze</p> <p>□ Geplante Bebauung</p>	<p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>●-●-● Nutzungsartgrenze</p> <p>o Offene Bauweise</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>Ⓜ Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>0.4 Grundflächenzahl</p> <p>Ⓚ.8 Geschossflächenzahl</p> <p>— Baugrenze</p> <p>— Baulinie</p> <p>— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>

VERKEHRSFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	WEITERE NUTZUNGSARTEN	GESTALTUNG DER BAULICHEN NUTZUNG
<p>▨ Straßenverkehrsflächen</p> <p>▨ Öffentliche Parkflächen</p> <p>▨ Straßenbegrenzungslinie</p>	<p>▨ Öffentliche Grünflächen</p> <p>□ Kinderspielplatz</p> <p>□ Dauerkleingarten</p>	<p>△ Umformerstation</p> <p>□ Flächen für Garagen und Stellplätze</p> <p>Ga Garagen</p> <p>▨ Sichtdreieck, Aufwuchs nicht höher als 80 cm.</p>	<p>Dachneigung (Zahl als Beispiel) 25°-30°</p> <p>□ Firstrichtungen (zwingend)</p>

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. §23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. §14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. §23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.
2. Baugestaltung:
 - a) Außenwände: Es sind nur Ziegelrohbauten zugelassen.
 - b) Dächer: Alle Gebäude sind mit dunklen Satteldächern abzudecken mit Ausnahme der Flurstücke 946 bis 962, für die dunkle Walmdächer verbindlich festgesetzt werden.
 - c) Drenpel: Drenpel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet; bei den übrigen Gebäuden sind Drenpel bis zu 0,25 m zugelassen.
 - d) Garagen: Für die Garagen sind Flachdächer zugelassen.
3. Höhenlagen der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.
4. Vorgärten: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien oder Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.
5. Grundstücke entlang der Altenberger Straße: Die Grundstücke entlang der Altenberger Straße sind lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen und rückwärtig zu erschließen. Direkte Zufahrten zur Altenberger Straße sind nicht zugelassen.
6. Ausnahmen: Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. §31 Abs. 1 BBauG bei den für Doppelgaragen festgesetzten Baulinien zulassen, daß davon abgewichen wird, falls beide Eigentümer zustimmen.

Ermachtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW S. 167), §§ 1, 2, 8, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. S. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. S. 1237), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GVNW S. 373)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
Münster, den 28. 11. 1970

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Büro für Architektur und Städtebau
Dipl. Ing. Bennemann, Osnabrück



A. Wolfes
Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 314) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.10.70 aufgestellt worden.
Havixbeck, den 28.11.1970

Kreyer *Rane* *Kersting*
Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) mit Begründung vom 30.11.1970 bis 31.12.1970 öffentlich ausgelegt, ~~worden, mit der Änderung der Baugrenze im Bereich der Parzellen 987, 998 und 999 wie Ort und Zeit der Auslegung sind vom~~ ^{worden, mit der Änderung der Baugrenze im Bereich der Parzellen 987, 998 und 999 sowie der Dachneigung Parzelle 955 und des Abstandsmaßes bis} ~~ortsüblich bekanntgemacht worden.~~ ^{ortsüblich bekanntgemacht worden.}
Havixbeck, den 5.1.1971

Gemeinde Havixbeck
Der Gemeindedirektor
Hieber

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.1.1971 als Ortssatzung erlassen worden.
Havixbeck, den ~~in der Fassung der nebenstehend bescheinigten Änderungen sowie der orange dargestellten Änderungen ostwärts der Planstraße L.~~
Havixbeck, den 22.1.1971

Kreyer *Wolfschläger* *Kersting*
Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) mit Verfügung vom *4. Mai 1971* *34.3.1-5207* genehmigt worden.
Münster, den *4. Mai 1971*

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
J. H. ...



Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) mit Begründung vom *7. Juni* bis *7. Juli 1971* öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom *am 26. 5. 1971* bis ~~ortsüblich bekanntgemacht worden.~~
Havixbeck, den *8. 7. 1971*

Gemeinde Havixbeck
Der Gemeindedirektor
Hieber

Satzung
Über die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes
"Flothfeld II" der Gemeinde Havixbeck

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung vom 21.1.1976 gem. §§ 2 Abs. 1, 13 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) die folgende Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan "Flothfeld II" wird im Bereich des Grundstücks Flur 14 Flurstück 979 wie folgt geändert:

Die östliche Baugrenze wird um 2 m nach Osten verschoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes "Flothfeld II" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 6. Febr. 1976 bis 8. März 1976 im Rathaus in 4401 Havixbeck, Pfarrstiege 5, Zimmer 209, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auch nach Ablauf dieser Frist kann jedermann den Bebauungsplan "Flothfeld II" und die Begründung ansehen.

4401 Havixbeck, 30.1.1976

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



1. 9 Zu b)

Die RM sind im Besitz der VerwVorlage Nr. 28 v. 7.2.77 - II m 622-21/21, II k/Bauakte.

Gem. der Empfehlung des Bauausschusses v. 24.2.77 (TOP 5 b) stellt der Rat fest, daß die beantragte Änderung des Bebauungsplanes "Flothfeld II" die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht von Bedeutung ist. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke und der gem. § 2 (5) BBauG zu beteiligende Träger öffentlicher Belange, OKD - Planungsamt -, haben der Planänderung zugestimmt.

Der Rat beschließt daher aufgrund v. § 2 (1) S. 1 und § 13 BBauG in der jetzt gültigen Fassung der Bekanntmachung v. 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), den Bebauungsplan "Flothfeld II" im Bereich des Grundstücks Flur 14, Flurstück 1124, wie folgt zu ändern:

Die nordöstliche Baugrenze wird um 12 m nach Nordosten verschoben.

Die vorstehend beschriebene Änderung wird vom Rat gem. § 10 BBauG und §§ 4 und 28 GO NW als Satzung beschlossen.

Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

ll.
1.3.77

- II m 2. W.

S Abl.

OBERVERWALTUNGSGERICHT

des Landes Nordrhein-Westfalen

10A 2492/80
Beiakte

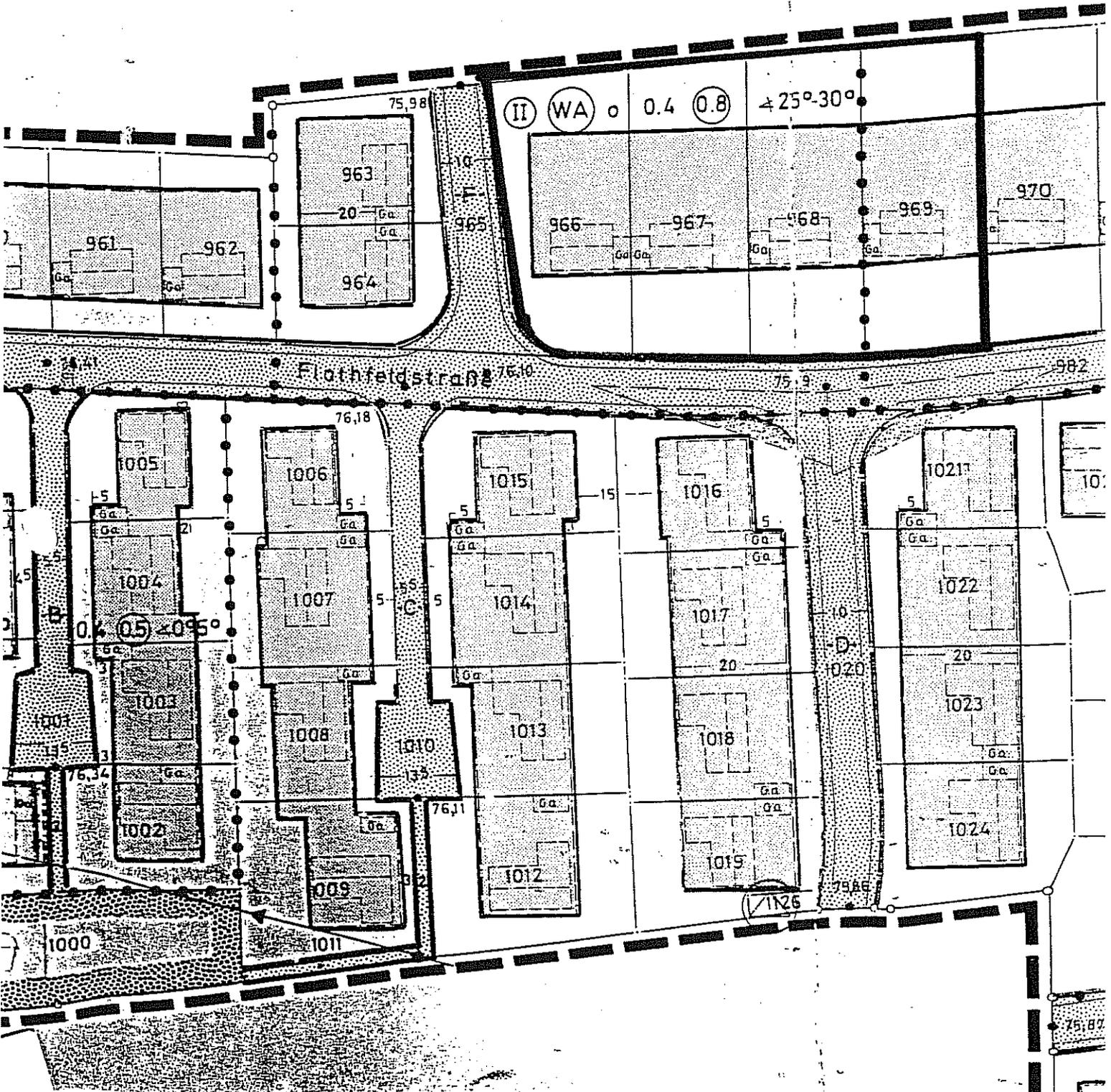
Heft 5

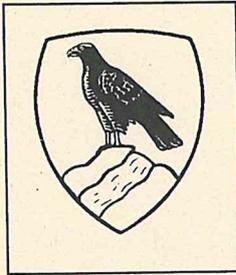
Auszug aus dem Bebauungsplan „Flotthfeld II“

Zeichenerklärung

- Ⓜ = zweigeschossig zwingend
- 04 = Grundflächenzahl
- 0,8 = Geschosflächenzahl
- o = offene Bauweise
- f = Dachneigung

█ Besrenzung des Änderungsgebietes





AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Coesfeld, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

30. Jahrgang	Ausgegeben am 02.06.2004	Nummer 7
--------------	--------------------------	----------

INHALT

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

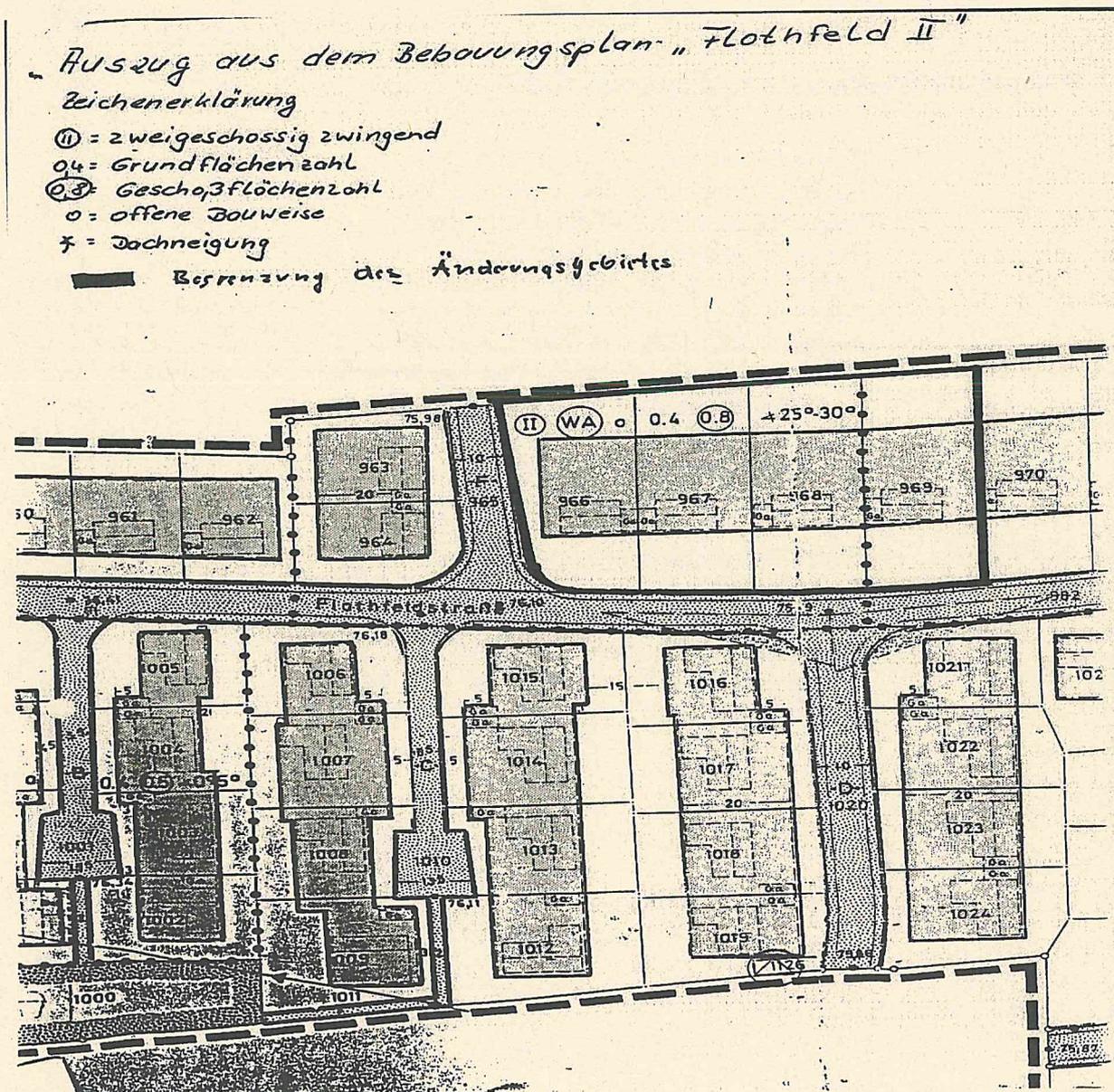
29	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16.1.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	56-58
30	Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.04	59
31	Bekanntmachung des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes im Rahmen der Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.04	60

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16.1.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.1995 gem. § 13 BauGB die Aufstellung eines Änderungsplanes zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ hinsichtlich der Errichtung von überdachten Stellplätzen und baugenehmigungsfreien Nebenanlagen für den Bereich der Flurstücke 1261 – 1279 beschlossen.

Das Änderungsgebiet ist nachstehend dargestellt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.11.1995 beschlossen, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ für den Bereich der Flurstücke 1261-1279 wie folgt zu ergänzen:

„Im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 1261 – 1279 (im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Flurstücke 966 – 969 gekennzeichnet) sind die Errichtung von überdachten Kfz-Stellplätzen in Leichtbaukonstruktion (offene Garagen) sowie die Errichtung von baugenehmigungsfreien Nebengebäuden bis 7,5 qm zulässig.“

Dieser Beschluss kann erst jetzt wirksam werden, da bislang nicht alle Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke dieser Änderung zugestimmt hatten.

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW. S. 386) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck - Zimmer B. 03 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der og. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten:

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind bei Fälligkeit mit 2 vom Hundert über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Abs. 1 „Unbeachtlich sind 1.eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2.Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

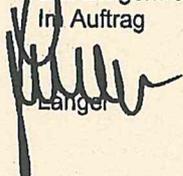
Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

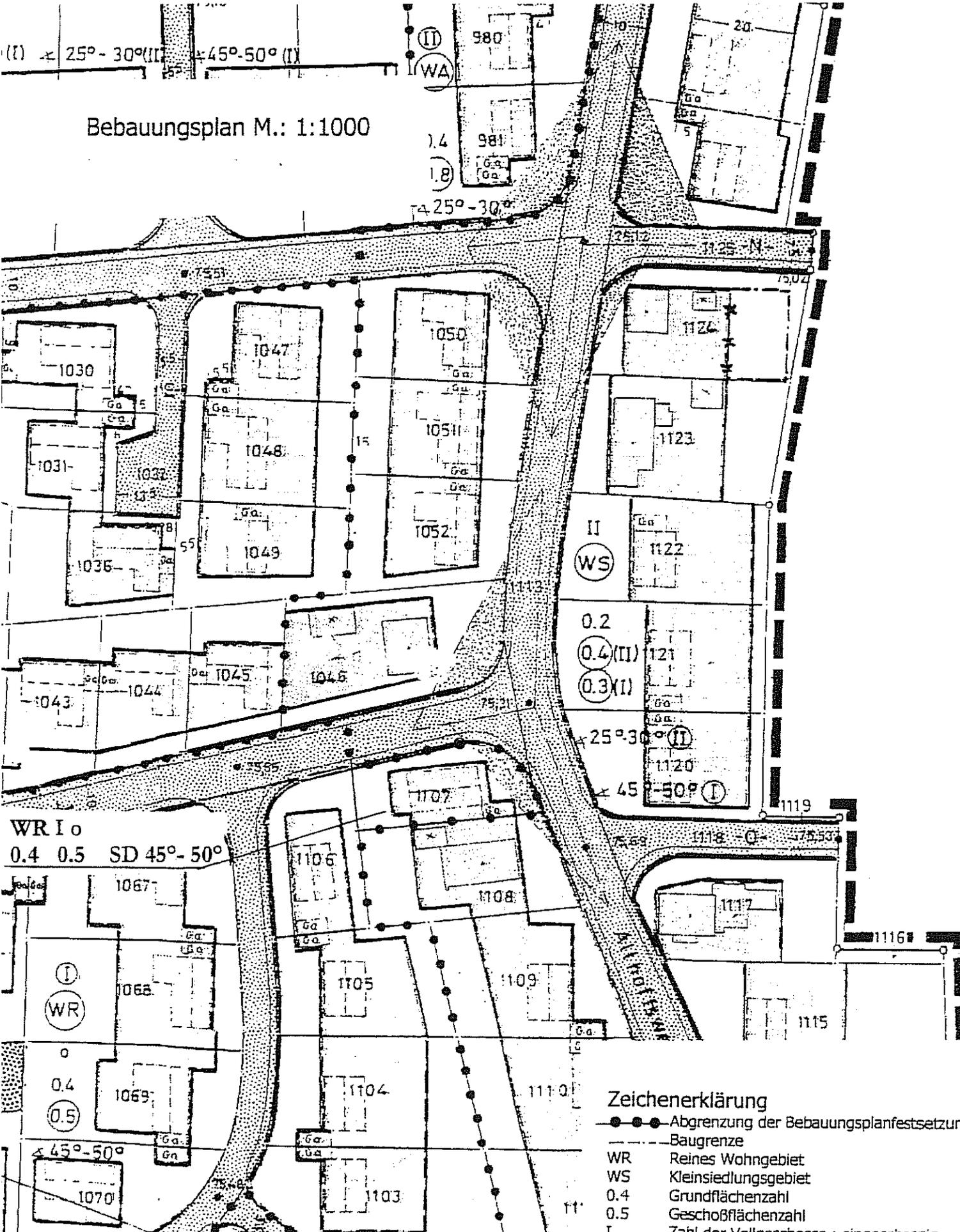
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan zum Bebauungsplan „Flothfeld II“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 10.05.2004

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Länger

4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ (§ 13 BauGB)

Bebauungsplan M.: 1:1000



Zeichenerklärung

- Abgrenzung der Bebauungsplanfestsetzung
- Baugrenze
- WR Reines Wohngebiet
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschosflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse : eingeschossig
- O offene Bauweise
- SD Dachform
- 45-50° Dachneigung

Bescheinigungen

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 17.05.2001 die Aufstellung eines Planes zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck beschlossen

Havixbeck, den 17.05.2001

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



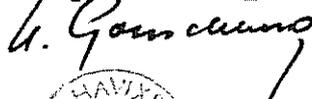
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 17.05.2001 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung als Satzung beschlossen.

Havixbeck, den 17.05.2001

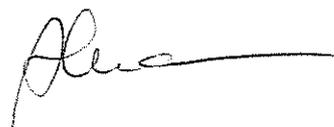
Ratsmitglied



Bürgermeister



Schriftführerin



Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ gem. § 13 BauGB ist ortsüblich bekanntgemacht worden am 20.06.2001, Abl.Gem.Hav.Nr. 6 /2001, Seite 39-41

Havixbeck, den 20.06.2001

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



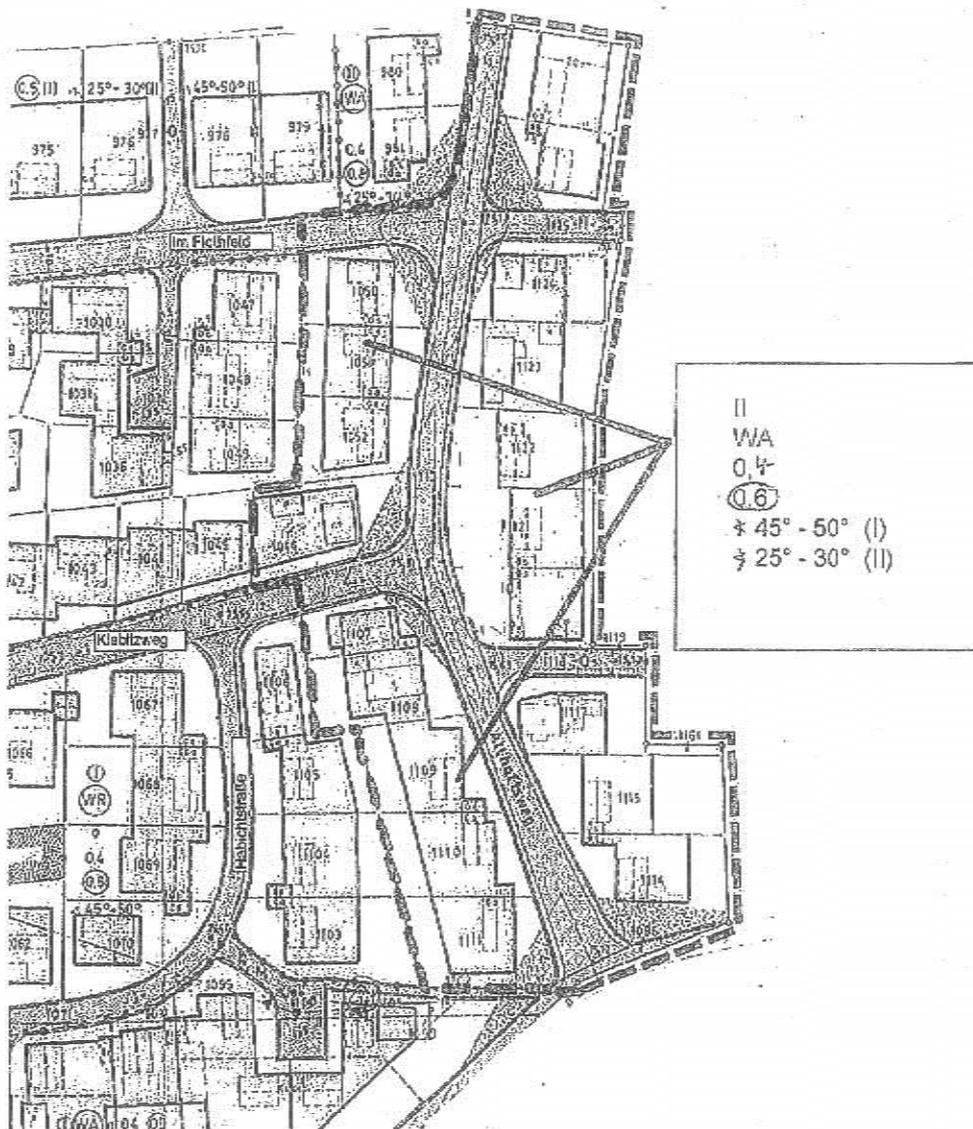
Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Satzung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 30.06.2016 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung als Satzung beschlossen, mit dem Ziel der Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von WS (Kleinsiedlung) in WA (Allgemeine Wohngebiete).

Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



BEZEICHNUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- | | | |
|-------|------------------------|--|
| WR | Reines Wohngebiet | Offene Bauweise |
| WA | Allgemeines Wohngebiet | II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze |
| WS | Kleinsiedlungsbereich | II Zahl der Vollgeschosse zwingend |
| -o-o- | Nutzungsartgrenze | 0.4 Grundflächenzahl |
| | | 0.8 Geschossflächenzahl |
| | | Baugrenze |
| | | Baulinie |
| | | Änderungsbereich |

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV.NRW. 2015 S. 741) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und montags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 5. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Flothfeld II“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 05.07.2016

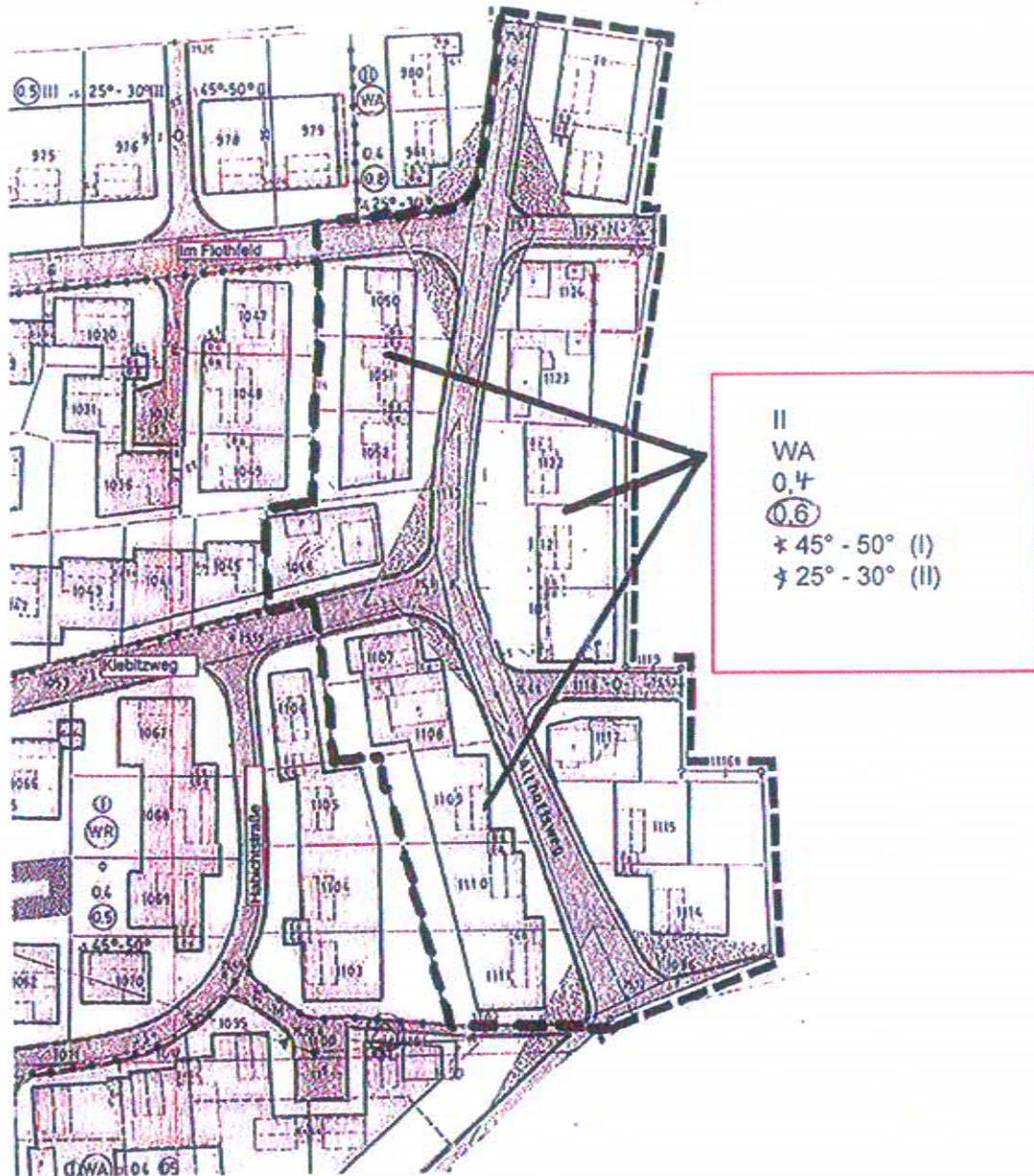
Der Bürgermeister

Im Auftrag



Böse

Plan zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Flothfeld II“



BEZEICHNUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

<p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>---•--- Nutzungsartgrenze</p>	<p>o Offene Bauweise</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>0,6 Geschossflächenzahl</p> <p>--- Baugrenze</p> <p>— Baulinie</p> <p>— Änderungsbereich</p>
---	--

Begründung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke Althoffsweg 1 – 20 haben mit Schreiben vom 06.07.2015 (eingegangen am 21.07.2015) beantragt, die bisher geltende Festsetzung WS (Kleinsiedlungsgebiete) in WA (Allgemeine Wohngebiete) umzuwandeln, um im Zuge der Nachverdichtung die Möglichkeit zu erhalten, mehr als 2 Wohneinheiten zu errichten.

Gem. § 2 der Baunutzungsverordnung dienen Kleinsiedlungsgebiete vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Unter anderem können hier nur ausnahmsweise sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ gab es seinerzeit auf dem Althoffsweg noch landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen zur Selbstversorgung, so dass es notwendig war, für diesen Bereich im Bebauungsplan die Festsetzung WS = Kleinsiedlung festzusetzen. Angrenzend an das Kleinsiedlungsgebiet wurde im Bebauungsplan das Allgemeine Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Kleinsiedlungen sind im Sinne des flächensparenden Bauens nicht mehr zeitgemäß. Viele der mit teilweise sehr großen Grundstücken ausgestatteten Kleinsiedlungen werden heute baulich nachverdichtet.

Um auch den Antragstellern diese Nachverdichtungsmöglichkeiten zu geben, soll der jetzige Kleinsiedlungsbereich in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) umgewandelt werden.

Damit sich künftige Neu- bzw. Umbauten auch in die nähere Umgebung einfügen, soll aus städtebaulichen Gründen das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt werden: II-geschossig als Höchstgrenze, Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,6.

Gem. § 17 BauNVO gilt als Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl von 1,2.

Hierdurch liegt die geplanten Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung hinsichtlich der Geschoßflächenzahl unterhalb der gem. § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze, sie dient aber der Sicherstellung eines Einfügens in die nähere Umgebung.

Die sonstigen Festsetzungen des angrenzenden WA-Gebietes wie Dachform und -neigung sollten auch hier übernommen werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.
Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls nicht betroffen.

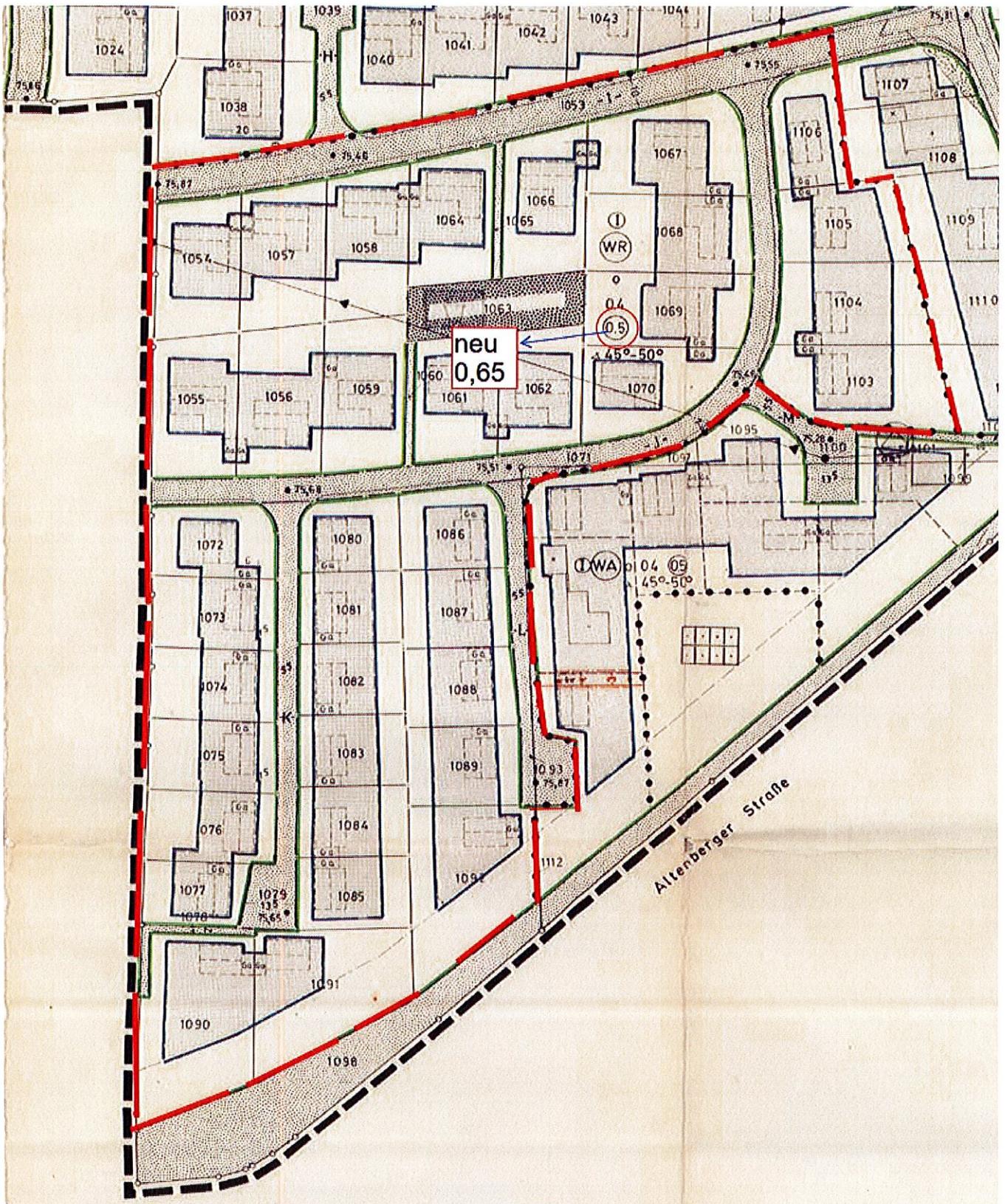
Havixbeck, den 21.03.2016
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse



6. Änderung des Bebauungsplanes "Flotfeld II"



Umgrenzung des Änderungsgebietes

Gemeinde Havixbeck

Bebauungsplan „Flothfeld II“ – 6. Änderung –

Begründung

1. Beschluss zur Änderung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 beschlossen, für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Flothfeld II“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die 6. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchzuführen, um durch die Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,65 eine städtebaulich gewünschte höhere bauliche Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen.

2. Lage des Plangebietes

Das Änderungsgebiet ist in anliegendem Planausschnitt umrandet dargestellt.

3. Zweck und Inhalt der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan „Flothfeld II“ stammt aus dem Jahr 1971. Auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Baunutzungsverordnung wurde als Maß der baulichen Nutzung die höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) für eine 1-geschossige Bebauung mit 0,5 festgesetzt.

Inzwischen lässt die Baunutzungsverordnung für reine und allgemeine Wohngebiete eine max. GFZ von 1,2 zu, wobei nicht mehr nach der Zahl der Vollgeschosse differenziert wird. Insofern kann dieser Rahmen als Höchstmaß auch bei einer mehrgeschossigen Bauweise gelten.

Zur Verbesserung der Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Änderungsbereich ist es unter städtebaulichen Gesichtspunkten vertretbar, die GFZ von 0,5 auf 0,65 zu erhöhen.

4. Sonstige Belange

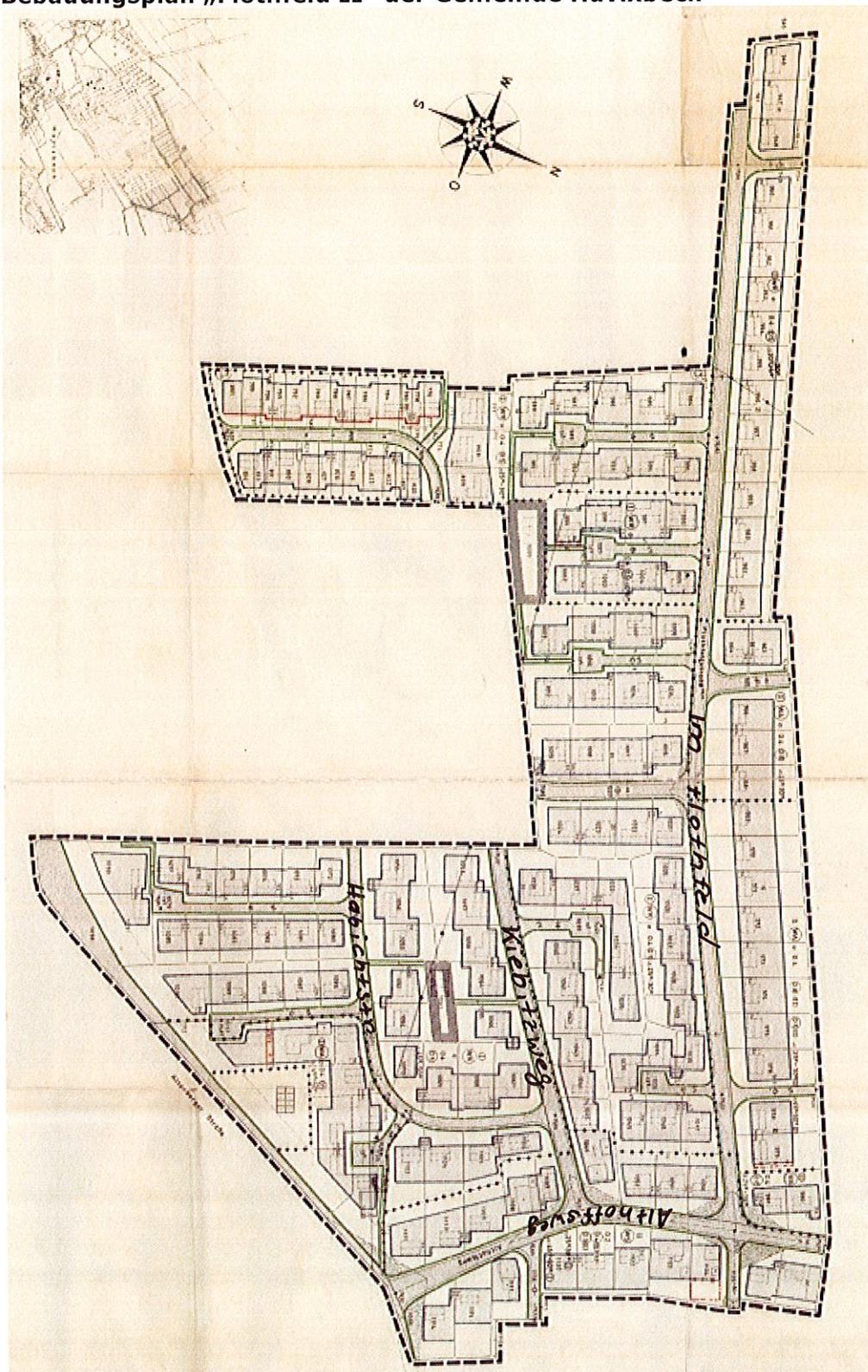
Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ werden beibehalten. Grundzüge der Planung werden durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Wege der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

48329 Havixbeck, 11.05.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

Böse

Bebauungsplan „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck



Textliche Festsetzungen:

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 25 Abs. 5

Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

Bei Eckgrundstücken können Stellplätze und Carports ausnahmsweise auch außerhalb der bebaubaren Fläche errichtet werden. Um eine Beeinträchtigung des Straßenraumes zu vermeiden, ist bei Anordnung eines Carports im Vorgartenbereich ein Mindestabstand von 1 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten und einzugrünen.

Gemeinde Havixbeck

Bebauungsplan „Flothfeld II“ 7. Änderung –

Begründung

1. Beschluss zur Änderung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Flothfeld II“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die 7. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchzuführen

2. Lage des Plangebietes

Das Änderungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flothfeld II und ist in anliegendem Plan dargestellt.

3. Zweck und Inhalt der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Ziel der Planänderung ist die Schaffung einer Sonderregelung für Eckgrundstücke zur Errichtung von Carports außerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Vorgartenflächen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ werden unter „1. Stellung der baulichen Anlagen“ in der Form ergänzt, dass ausnahmsweise Stellplätze und Carports für Eckgrundstücke auch außerhalb der bebaubaren Fläche errichtet werden können. Um eine Beeinträchtigung des Straßenraumes zu vermeiden wird weiterhin festgesetzt, dass bei Anordnung eines Carports im Vorgartenbereich ein Mindestabstand von 1 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten und zu begrünen ist.

4. Sonstige Belange

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ werden beibehalten. Grundzüge der Planung werden durch die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Wege der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

48329 Havixbeck, 11.10.2018

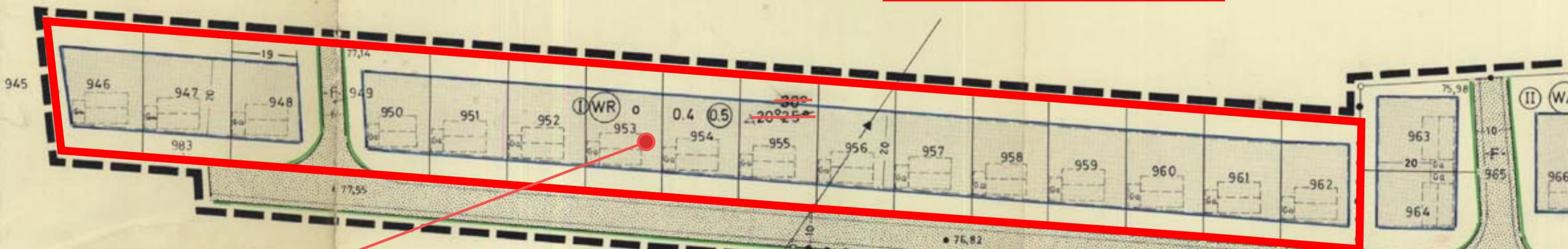
Der Bürgermeister

In Vertretung

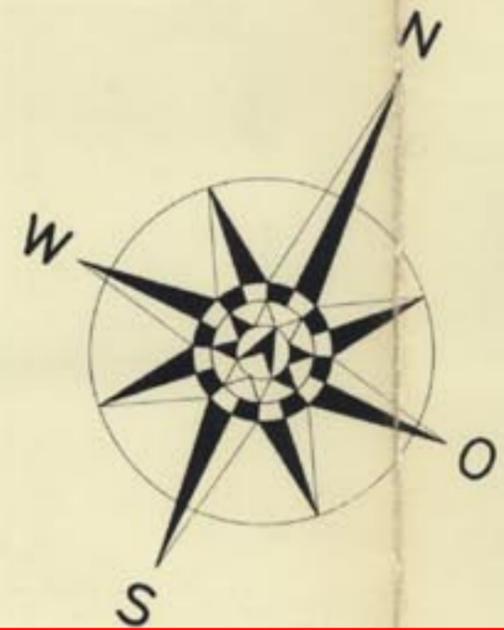


Böse

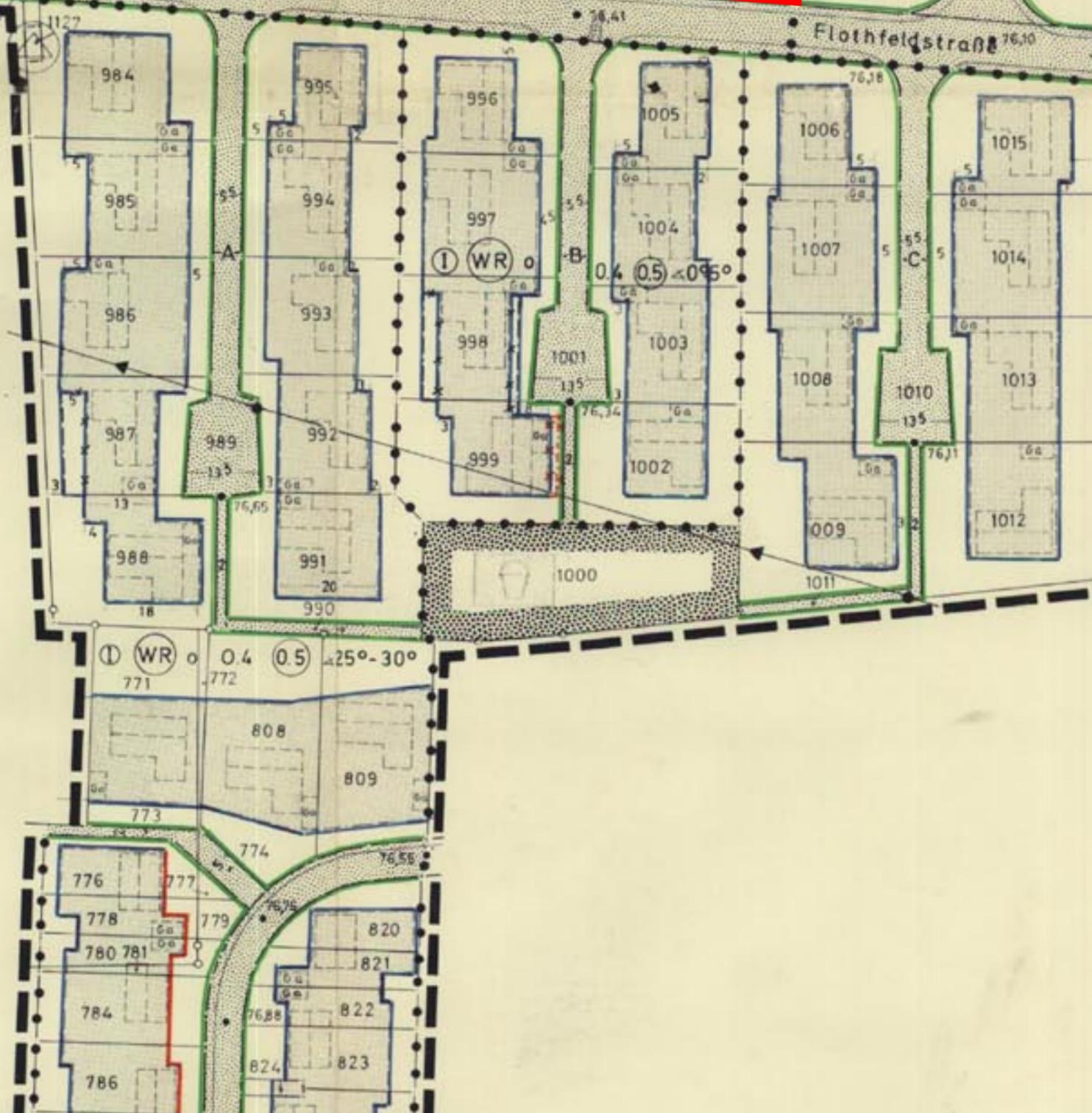
8. Änderung "Flothfeld II"



WR	WD, SD
0,4	I
0,5	o
Hmax = 8,00 m	



Plangebiet



2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. §23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. §14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. §23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.
2. Baugestaltung:
 - a) Außenwände: Es sind nur Ziegelrohbauten zugelassen.
 - b) Dächer: Alle Gebäude sind mit dunklen Satteldächern abzudecken ~~mit Ausnahme der Flurstücke 946 bis 962, für die dunkle Walmdächer verbindlich festgesetzt werden.~~
 - c) Drempel: Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet; bei den übrigen Gebäuden sind Drempel bis zu 0,25 m zugelassen.
 - d) Garagen: Für die Garagen sind Flachdächer zugelassen.
3. Höhenlagen der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.
4. Vorgärten: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien oder Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.
5. Grundstücke entlang der Altenberger Straße: Die Grundstücke entlang der Altenberger Straße sind lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen und rückwärtig zu erschließen. Direkte Zufahrten zur Altenberger Straße sind nicht zugelassen.
6. Ausnahmen: Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. §31 Abs. 1 BBauG bei den für Doppelgaragen festgesetzten Baulinien zulassen, daß davon abgewichen wird, falls beide Eigentümer zustimmen.

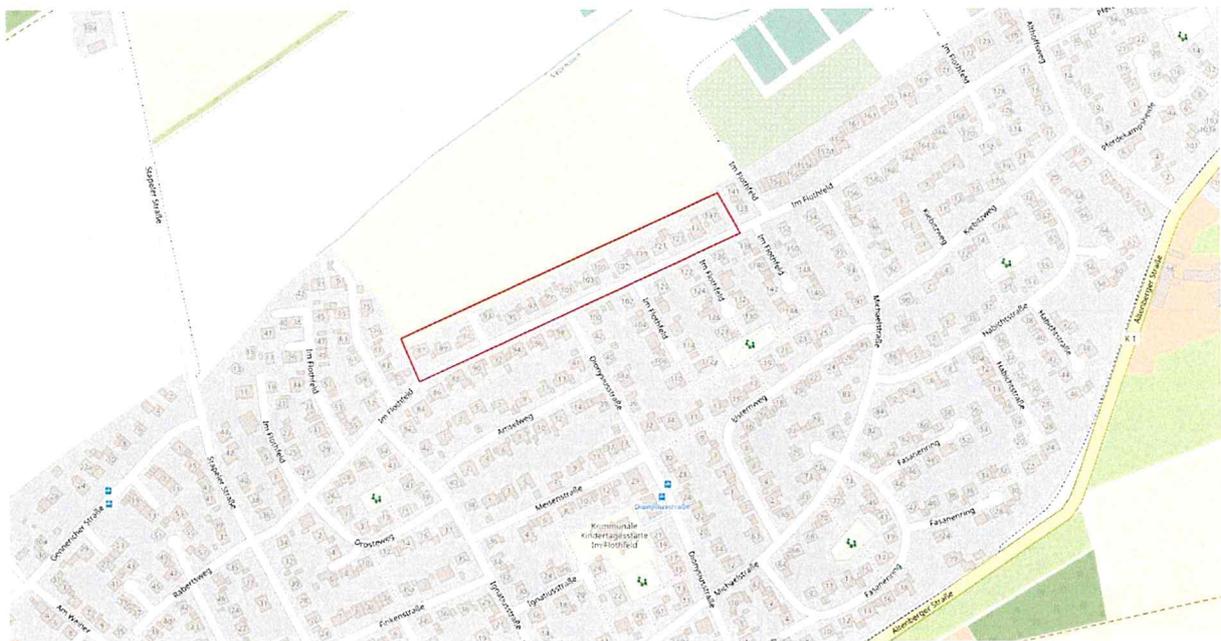
Bauleitplanverfahren der Gemeinde Havixbeck

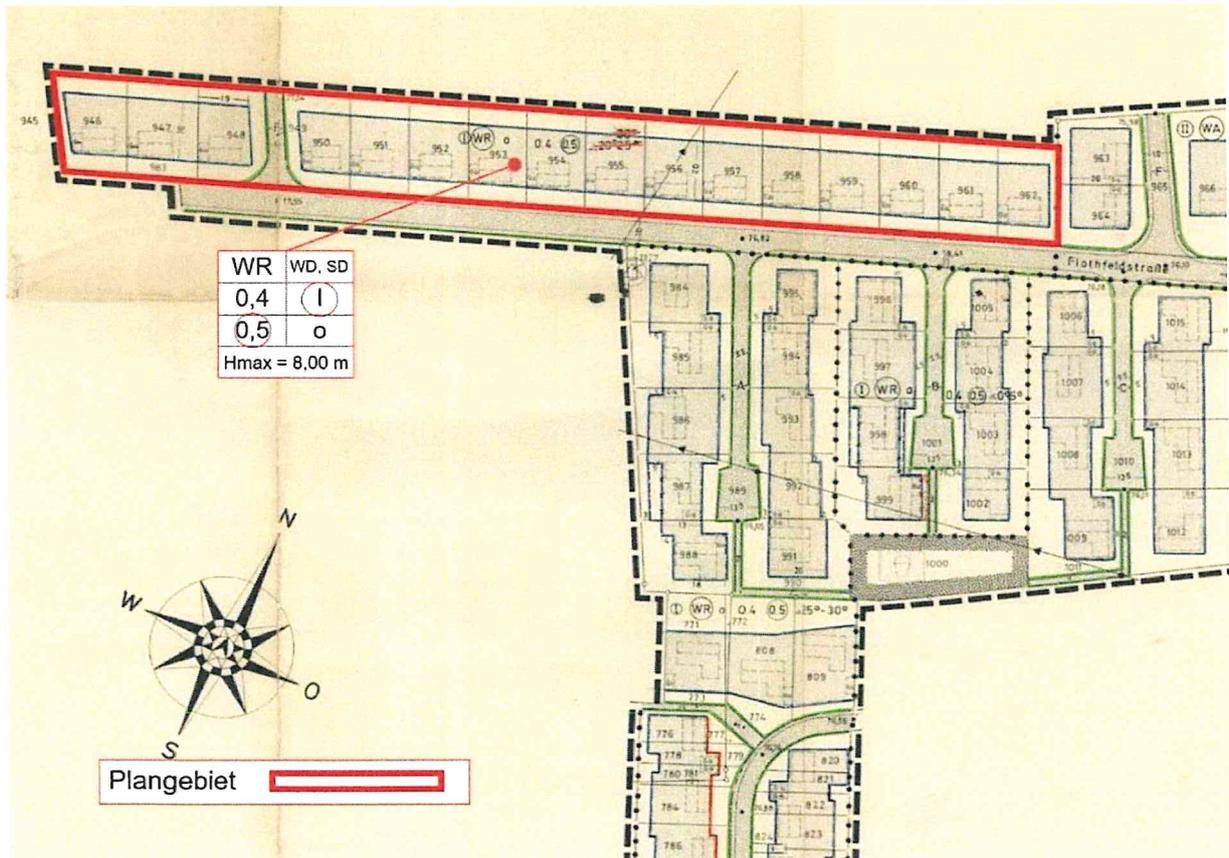
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 10.12.2020 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung als Satzung beschlossen. Eine Umweltprüfung war entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist eine Intensivierung der Nachverdichtung in dem Plangebiet durch das Zulassen der Dachform „Satteldach“ und der Festsetzung einer Firsthöhe von 8,0 m. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausnutzung vorhandener Wohnbauflächen und die Attraktivität des Baugebietes für Familien mit Kindern zu erhöhen.

Der Geltungsbereich der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, rot umrandet dargestellt und umfasst die Häuserzeile nördlich der Straße Im Flothfeld, Hausnummern 87 – 107, 119 - 123 (jeweils nur die ungerade Zahlen), 135 und 137. Diese grenzen an eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche an.





Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. 2018 S. 759) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck – Zimmer 111 – eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie kann dies nach vorheriger Terminabsprache erfolgen:

Frau Petermann T 02507-33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
 Frau Böse T 02507-33-160 E boese@gemeinde.havixbeck.de

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 8. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Flothfeld II“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 14.12.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse

**Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister**

1. Verfügung zur Bekanntmachung

hier: Bekanntmachung der am 10.12.2020 vom Gemeinderat beschlossenen Satzung zur **8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“** der Gemeinde Havixbeck.

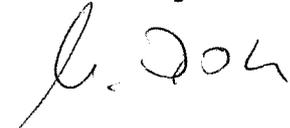
Ich stelle fest, dass die anliegende und im Betreff genannte 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Satzung stimmt mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 10.12.2020 überein.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW angeordnet.

Havixbeck, den 14.12.2020

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Monika Böse

- 2. Fachbereich I mit der Bitte, die Bekanntmachung der anliegenden 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck vorzunehmen.**
- 3. z.d.A II 622-21/15a**

Bescheinigungen

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 08.10.2020 die Aufstellung eines Planes zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck beschlossen und am 15.10.2020 die Bekanntmachung im Amtsblatt Gemeinde Havixbeck Nr. 14/2020 S. 85 - 86 vollzogen.

Havixbeck, den 22.12.2020



Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

Böse

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen, den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich auszulegen. (Zeitraum der Auslegung: 26.10.2020 bis 26.11.2020). Bekanntmachung im Amtsblatt Gemeinde Havixbeck Nr. 14/2020 S. 85 - 86.

Havixbeck, den 22.12.2020



Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

Böse

Der Gemeinderat hat am 10.12.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung beschlossen.

Havixbeck, den 22.12.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Böse



Schifführerin

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ ist gem. § 13 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am 21.12.2020, Abl.Gem.Hav. Nr. 15/2020, S. 112 - 115.

Havixbeck, den 22.12.2020

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse
